

**Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig**

## **Befristete Änderungs- und Ergänzungsordnung zur Prüfungsordnung im Masterstudiengang Museumspädagogik | Bildung und Vermittlung im Museum**

- Erg PO MPM- -

Fassung vom 09.06.2020 auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 34 SächsHSFG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für jederlei Geschlecht.

### **Vorbemerkung**

Während der Geltung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) in der aktuellen Fassung vom 12. Mai 2020 unterliegt der Publikumsverkehr in der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig erheblichen Einschränkungen. Zur Abmilderung der Folgen dieser Einschränkungen für betroffene Studierende wird folgende befristete Änderungs- und Ergänzungsordnung erlassen. Sie regelt insbesondere kontaktlose Prüfungs-, Entscheidungs- und Bekanntgabeformate und passt die Prüfungsformate den vorläufigen Bedingungen an.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt in Ergänzung zur Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Museumspädagogik | Bildung und Vermittlung im Museum an der Fakultät Informatik und Medien der HTWK Leipzig.

(2) Soweit diese Ordnung inklusive der Anlage Regelungen trifft, die der Prüfungsordnung im Masterstudiengang Museumspädagogik | Bildung und Vermittlung im Museum in der jeweils gültigen Fassung widersprechen oder erweitern, gilt die Regelung in dieser Ordnung.

## **§ 2**

### **Prüfungen in Form der Videokonferenz**

(1) Folgende Prüfungen und Prüfungsvorleistungen können auch ortsunabhängig in Form der Videokonferenz abgehalten werden.

- Referate (PR)/(PVR), gekennzeichnet in der Anlage als (PR-V)/(PVR-V),
- Präsentation (PP)/(PVP), gekennzeichnet in der Anlage als (PP-V)/(PVP-V),
- mündliche Prüfungen/ mündliches Fachgespräch (PM)/(PVM), gekennzeichnet in der Anlage als (PM-V)/(PVM-V),
- Verteidigung (PV)/ (PVV), gekennzeichnet in der Anlage als (PV-V)/(PVV-V),
- Kolloquium (PKQ), gekennzeichnet in der Anlage als (PKQ-V).

Telefongespräche oder Audiokonferenzen sind als Prüfungsform nicht zulässig.

(2) Voraussetzung für den Einsatz einer solchen Videoprüfung ist die Zustimmung des Prüfungskandidaten. Das Einverständnis soll zu Beginn der Prüfung ausdrücklich abgefragt werden. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll zu notieren. Das Einverständnis gilt ebenfalls als erteilt, wenn er die Prüfung ohne Widerspruch beginnt. Liegt das ausdrückliche Einverständnis des Studierenden nicht vor und tritt er die Prüfung auch nicht gemäß Satz 4 an, so ist die vollständige Modulprüfung in der Form durchzuführen wie sie im Prüfungsplan der bis dahin für ihn geltenden Fassung der Prüfungsordnung festgelegt ist.

(3) Zur Feststellung der Identität des Prüfungskandidaten hat dieser auf Verlangen des Prüfers in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für den Prüfer sichtbar vorzuweisen.

(4) Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Insbesondere ist die Speicherung von personenbezogenen Daten und Bild- oder Audiodateien untersagt.

(5) Den Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem jeweils im Vorfeld abgestimmten elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob der Prüfling von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht hat und ob er hinreichend mit dem System vertraut ist. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

(6) Videoprüfungen sind mindestens von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Der Beisitzer hat keinen Einfluss auf die Bewertung der Prüfungsleistung. Es ist während der Prüfungszeit sicher zu stellen, dass Prüfungskandidat und alle Prüfer oder Beisitzer in Sichtkontakt sind.

(7) Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen. Es gelten insofern die Regelungen über die Protokollierungspflicht für mündliche Prüfungen.

(8) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass dem Prüfungskandidaten kein Nachteil entsteht. Prüfungskandidat und Prüfer sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsstörung zu verlängern. Die Verbindungsstörung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

(9) Prüfungsformen, die entsprechend Absatz 1 in der Videokonferenz durchgeführt werden, können auch als Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüfungskandidatinnen und -kandidaten stattfinden, soweit sichergestellt ist, dass der Einzelanteil insoliert betrachtet den Anforderungen einer Einzelprüfung entspricht. Es gelten die Regelungen in Absatz 2 bis 7. Im Falle der technischen Störung, die nicht alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gruppenprüfung betrifft, gilt abweichend von Absatz 8, für die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, die von der technischen Störung betroffen sind, dass die Prüfung für diese sofort als nicht abgelegt gilt. Die Prüfung ist für diese vollständig zu wiederholen. Die Prüfung mit den verbliebenen Prüflingen wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.

(10) Soweit nach Maßgabe der Prüfungsordnung bei ortsunabhängigen Prüfungen Konsultationen oder Präsentationen stattfinden, können diese auch als Videokonferenzen abgehalten werden. Für Präsentationen, insbesondere im Rahmen der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung Projektarbeit, gelten die vorstehenden Regelungen gemäß Absatz 2 bis 8 sinngemäß. Die Abkürzung der jeweiligen Prüfung ist im Prüfungsplan mit der Abkürzung „-V“ zu erweitern.

### **§ 3**

#### **(Nicht-) Zulassung zu Prüfungen / Prüfungsorganisation**

(1) Die Zulassung zu Prüfungen nach Maßgabe des Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans erfolgt von Amts wegen. Die (Nicht-) Zulassung wird durch Aushang und Online-Veröffentlichung an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät oder in sonst geeigneter Weise, in der Regel zusammen mit den Prüfungsterminen, bekannt gegeben.

(2) Prüfungen können unabhängig von der Prüfungsform semesterbegleitend in der Vorlesungsperiode oder in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Eine Terminkollision mit laufenden Lehrveranstaltungen soll vermieden werden.

(3) Die Termine für schriftliche Prüfungsleistungen und Modulprüfungen sind unter Angabe des Moduls, der Prüfungsart, des Prüfers und des Prüfungsraums mindestens einen Monat im Voraus durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät und Online-Veröffentlichung oder sonst in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen. Sie hat die Fristen für die Anmeldung zu und

die Abmeldung von Prüfungen anzugeben. An- und Abmeldefristen müssen mindestens zwei Wochen betragen. Fristbeginn ist der auf das Bekanntmachungsdatum folgende Tag.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Prüfungsordnung im Masterstudiengang Museumspädagogik | Bildung und Vermittlung im Museum in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 4**

#### **Beschlussfassung im Prüfungsausschuss**

Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch im Umlauf- oder Sternverfahren gefasst werden. Für die Beschlussfassung im Übrigen gelten die Regelungen der Prüfungsordnung im Masterstudiengang Museumspädagogik | Bildung und Vermittlung im Museum in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 5**

#### **Schlussbestimmungen**

(1) Die Ergänzungsordnung zur Prüfungsordnung im Masterstudiengang wurde am 27.05.2020 vom Fakultätsrat der Fakultät Informatik und Medien beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Rektorat<sup>1</sup> in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden. Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2020 außer Kraft. Maßgeblich für den zeitlichen Anwendungsbereich dieser Ordnung ist das konkrete Prüfungsdatum. Bei ortsunabhängigen Prüfungen gilt als konkretes Prüfungsdatum der Beginn des Bearbeitungszeitraumes.

(2) Die Ergänzungsordnung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Museumspädagogik | Bildung und Vermittlung im Museum wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter [www.htwk-leipzig.de](http://www.htwk-leipzig.de) veröffentlicht.

---

**Anlage:** Geänderter und ergänzter Prüfungsplan

---

<sup>1</sup> genehmigt durch Beschluss vom 09.06.2020

## Anlage: Geänderter und ergänzter Prüfungsplan für das Sommersemester 2020

### Studiengang: Masterstudiengang Museumspädagogik I Bildung und Vermittlung im Museum Curriculum für das 1. Semester

Modulnummer	Modulart	Modulbezeichnung/Lehreinheit	Präsenzzeit (in Std.)	LP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsleistung	Bearbeitungsdauer der Prüfungsleistung
110	P	Aufbaumodul Museologie – Zwischen Theorie und Praxis	40	10	keine	PK (1/2) PH (1/2)	PK: 90 min PH: 2 Wochen
120	P	Aufbaumodul Pädagogik	40	10	PVB (2 Wochen)	PK	90 min
130	P	Museum als Bildungsinstitution: Geschichte, Gegenwart und Zukunft	20	5	PVP (10 min)	PH	4 Wochen
140	P	Aufgaben der Museumspädagogik	20	5	keine	PH	4 Wochen
<b>Summe der LP</b>				<b>30</b>			

**Studiengang: Masterstudiengang Museumspädagogik I Bildung und Vermittlung im Museum Curriculum für das 3. Semester**

Modulnummer	Modulart	Modulbezeichnung/Lehreinheit	Präsenzzeit (in Std.)	LP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsleistung	Bearbeitungsdauer der Prüfungsleistung
310	P	Rechtsmanagement   Konzepte der Kultur- und Bildungspolitik	20	5	keine	PK Wird in das 4. Sem. verschoben	90 min
320	P	Methoden der Besucherforschung	20	5	PVP (10 min) Wird in das 4. Sem. verschoben	PH Wird in das 4. Sem. verschoben	4 Wochen
330	P	Praxisphase	/	20	keine	PB	12 ½ Wochen
<b>Summe der LP</b>				<b>30</b>			